



kantonale ärztegesellschaft
s c h a f f h a u s e n



suva

Absichtserklärung

Die unterzeichnenden Arbeitgeberverbände, die Ärztevereinigung/-gesellschaft und die Sozialversicherungen (nachstehend mit „Verbände und Versicherungen“ bezeichnet) erachten es als sinnvoll, den Arbeitnehmenden bei Krankheit und Unfall eine optimale Genesung und eine rasche und gesicherte Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu ermöglichen. Sie halten es für zweckmässig, mit einer koordinierten Zusammenarbeit die Dauer der Arbeitsausfälle und somit die Gesundheitskosten zu reduzieren sowie Chronifizierungen zu verhindern. Die Gesundheit der Arbeitnehmenden und die Erhaltung des Arbeitsplatzes stehen dabei im Zentrum.

Entsprechend beabsichtigen die Verbände und Versicherungen, den Kontakt untereinander zu pflegen, regelmässig Erfahrungen auszutauschen und mögliche Konflikte/Problemfälle/Verbesserungsvorschläge zu besprechen.

Sie erachten es als zielführend, eine koordinierte Zusammenarbeit weiterzuentwickeln.

Es erscheint ihnen wertvoll darauf hinzuwirken, dass ihre Mitglieder bzw. Organisationen (nachstehend mit „Mitglieder/Organisationen“ bezeichnet) die gefundenen Erkenntnisse umsetzen.

Diese sind:

- a. Die Mitglieder/Organisationen suchen bei Bedarf den Kontakt zueinander. Sie unterstützen sich soweit als möglich gegenseitig und tauschen die diesbezüglich notwendigen Informationen im Rahmen des rechtlich Zulässigen aus.
- b. Sie bemühen sich um eine allseitige und offene Kommunikation im Rahmen des rechtlich Zulässigen.
- c. Die Mitglieder/Organisationen klären den medizinischen Sachverhalt soweit ab, wie es die Sachlage erfordert. Sie vermeiden unnötige Arztkonsultationen der Arbeitnehmenden. In diesem Sinne verzichten die Arbeitgeber bei Kurzausfällen soweit als möglich auf Arbeitsunfähigkeitszeugnisse. Die Ärzte stellen Arbeitsunfähigkeitszeugnisse mit Rückwirkung nur in begründeten Fällen aus.
- d. Bei länger dauernden Unfällen ist es für die Bestimmung der Arbeitsfähigkeit analog den Krankheitsfällen wichtig, dass der beurteilende Arzt die Tätigkeit der versicherten Person, die Arbeitsplatzsituation und allfällige alternative Möglichkeiten (z.B. Schonarbeitsplatz) kennt. In diesen Fällen erhält er von

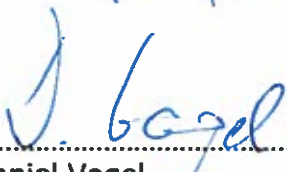
der Suva in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber ein detailliertes Arbeitsplatzprofil.

Die Verbände/Versicherungen behandeln alle Informationen und Daten, welche sie im Rahmen der vorliegenden Absichtserklärung erhalten, vertraulich und halten sich an die Vorschriften des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (z.B. Weitergabe von Personendaten und Geschäftsgeheimnissen).

Die Verbände/Versicherer fassen die für die praktische Umsetzung wichtigen Grundlagen in einem Merkblatt zusammen. Diese Grundlagen werden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Gewähr für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit besteht nicht.

Diese Absichtserklärung wird in sieben Exemplaren ausgefertigt. Jede unterzeichnende Partei enthält ein Exemplar.

Ort/Datum: SCHAFFHAUSEN, 8.11.2017



.....
Dr. iur. Daniel Vogel
Agenturleiter Suva Winterthur



.....
Daniel Michel
Leiter Versicherungsleistungen



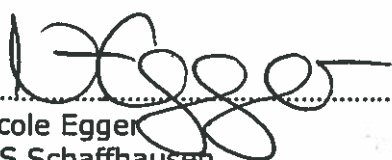
.....
Bruno Bischof
Leiter SVA Schaffhausen



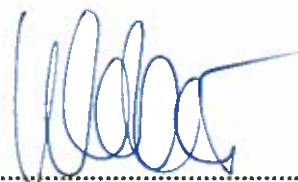
.....
Werner Bösch
Leiter IV-Stelle Schaffhausen



.....
Walter Schnell
Präsident BSW



.....
Nicole Egger
IVS Schaffhausen
Mitglied Bildungs- und Personalkommission



.....
Marlen Weber
IVS Schaffhausen
Mitglied Bildungs- und Personalkommission



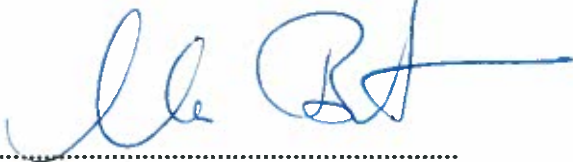
.....
Christoph Stillhard
IVS Schaffhausen
Mitglied Bildungs- und Personalkommission

K. Spörl

.....
Karin Spörl
Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen
Geschäftsführerin



.....
Dr. Paul Bösch
Präsident Kantonale Ärztegesellschaft Schaffhausen



.....
Dr. Martin Bösch
Präsident Hausärztevereinigung Schaffhausen